

**13.06.96****In - A - AS - Fz - G - Wi****Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften  
(Statistikänderungsverordnung - StatÄndVO)****A. Zielsetzung**

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres Programms, den Staat schlanker zu machen und staatliches Handeln auf das notwendige Maß zu beschränken, eine Überprüfung des Programms der Bundesstatistik durch den erweiterten Abteilungsleiterausschuß Statistik veranlaßt. Das Gremium hat zahlreiche Kürzungsvorschläge vorgelegt, u. a. die Einstellung von Erhebungen sowie von Erhebungsteilen, die Verringerung der Häufigkeit statistischer Befragungen und der Zahl der Befragten. Die Realisierung der Vorschläge erfordert größtenteils die Änderung statistischer Rechtsvorschriften.

**B. Lösung**

Eine Umsetzung der Vorschläge, die in kurzen Zeitabständen durchzuführende Statistiken betreffen und die nicht allein durch Änderungsmaßnahmen der statistischen Ämter des Bundes und der Länder erfolgen konnte, ist durch den vorliegenden Verordnungsentwurf vorgesehen. Der Verordnungsentwurf regelt die Aussetzung der Durchführung von vier Statistiken, der Erhebung verschiedener Merkmale und die Turnusverlängerung von sieben Erhebungen. Soweit in den einzelstatistischen Gesetzen Verordnungsermächtigungen enthalten sind (Preisstatistikgesetz, Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe, Bundes-Seuchengesetz), wird von diesen, im übrigen von der Verordnungsermächtigung gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes Gebrauch gemacht. Letztere ermächtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates Statistiken bis zu vier Jahre auszusetzen oder einzuschränken.

### C. Alternativen

Die Einschränkungen, die auf die Verordnungsermächtigung nach § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes gestützt und daher auf längstens vier Jahre befristet sind, könnten, damit sie unbefristete Geltung erlangen, auch durch Gesetz angeordnet werden. Um Verzögerungen zu vermeiden und insbesondere die Befragten so schnell wie möglich zu entlasten, wird der Weg der Rechtsverordnung gewählt. Eine dauerhafte Anordnung ist durch ein nachfolgendes Gesetz beabsichtigt, durch das auch solche Vorschläge realisiert werden sollen, die Statistiken mit mehrjährigem Erhebungsturnus sowie solche Sachverhalte betreffen, die nicht aufgrund bestehender Rechtsverordnungsermächtigungen geregelt werden können.

### D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand  
- keine -
2. Vollzugsaufwand

Die Einschränkung der einzelnen Bundesstatistiken wird nach überschläglicher Schätzung bei den Statistischen Ämtern zu Kosteneinsparungen in Höhe von rd. 3,3 Mio. DM jährlich führen, davon etwa 1,3 Mio. DM beim Statistischen Bundesamt, etwa 2 Mio. DM bei den Statistischen Landesämtern. Von den 1,3 Mio. DM beim Statistischen Bundesamt entfallen etwa 1,1 Mio. DM auf personelle, 0,2 Mio. DM auf sächliche Kosten.

### E. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug der Verordnung entstehen bei der Wirtschaft keine Kosten, sondern Unternehmen und Betriebe werden von statistischen Auskunftspflichten entlastet.

Durch die Aussetzung der zweijährlichen Erhebungen in der Handelsvermittlung sowie der jährlichen Pressestatistik (Artikel 3 und 6) entfallen Auskunftspflichten für rd. 13.500 bzw. 3.100 Unternehmen. Bei über 20.000 Landwirtschaftsbetrieben vermindert sich der Aufwand für statistische Meldungen durch die Verlängerung der Periodizität der Baumschul-, Holz- und Düngemittelstatistiken (Artikel 1). Gleiches gilt für über 9.000 Betriebe im Ausbaugewerbe durch die

Umstellung der monatlichen Erhebungen auf einen vierteljährlichen Turnus (Artikel 2 § 2). Des weiteren treten bei rd. 85.000 Betrieben des Bauhauptgewerbes Entlastungen durch die Reduzierung des Merkmalskatalogs der Statistiken im Baugewerbe (Artikel 2 § 1) ein sowie bei den meldepflichtigen Ex- und Importeuren für die Außenhandelsstatistiken (jährlich mehr als 9 Mio. Meldungen) durch Streichung verschiedener Merkmale der Außenhandelsstatistiken (Artikel 4 und 5).

**Bundesrat**

**Drucksache 446/96**

**13.06.96**

**In - A - AS - Fz - G - Wi**

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften**  
**(Statistikänderungsverordnung - StatÄndVO)**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (132) - 205 02 - Sta 75/96

Bonn, den 13. Juni 1996

An den  
Präsidenten des Bundesrates

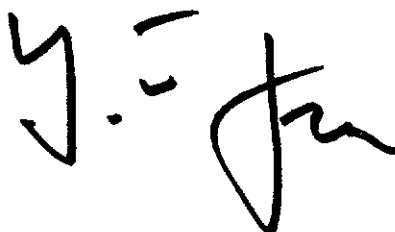
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften  
(Statistikänderungsverordnung - StatÄndVO)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Fischer' or similar, written in a cursive style.

**Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften  
(Statistikänderungsverordnung - StatÄndVO)**

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) und auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9 veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung, auf Grund des § 8 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S.641) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft und auf Grund des § 5 a Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes, der durch Artikel 25 der Verordnung vom 26. Februar 1993 ( BGBl. I S. 278) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Gesundheit:

**Artikel 1**

**Agrarstatistikgesetz**

**§ 1**

Die Periodizität der Baumschulerhebung nach § 13 des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1632), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird ab 1996 auf vier Jahre verlängert.

**§ 2**

Die Periodizität der Erhebungen in forstlichen Erzeugerbetrieben und in Betrieben der Holzbearbeitung nach §§ 80 und 83 des Gesetzes wird ab 1. Oktober 1996 von vierteljährlich auf halbjährlich verlängert.

### **§ 3**

Die Periodizität der Düngemittelstatistik nach § 89 des Gesetzes wird ab 1. Juli 1996 von monatlich auf vierteljährlich verlängert.

## **Artikel 2**

### **Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe**

#### **§ 1**

Die Erhebung des Merkmals "Geräteausstattung" nach § 4 Buchstabe A Ziffer III Nr. 3 und Buchstabe B Ziffer I Nr. 5 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird ausgesetzt.

#### **§ 2**

Die Periodizität der Erhebung nach § 4 Buchstabe C Ziffer I Nr. 1 des Gesetzes wird ab 1. Januar 1997 von monatlich auf vierteljährlich verlängert.

## **Artikel 3**

### **Handelsstatistikgesetz**

Die Erhebungen in der Handelsvermittlung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 384) geändert worden ist, werden ausgesetzt.

#### **Artikel 4**

##### **Außenhandelsstatistikgesetz**

Die Erhebung des Merkmals "Einkaufs- oder Käuferland" in § 3 Nr. 2 des Außenhandelsstatistikgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird ausgesetzt.

#### **Artikel 5**

##### **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik**

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720 - 9 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Statistik nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes wird hinsichtlich der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel ab 1. Juli 1996 vierteljährlich durchgeführt."

#### **Artikel 6**

##### **Pressestatistikgesetz**

Die Erhebungen nach § 1 des Gesetzes über eine Pressestatistik vom 1. April 1975 (BGBl. I S. 777) werden ausgesetzt.

#### **Artikel 7**

##### **Bundes-Seuchengesetz**

Die Periodizität der vierteljährlichen Erhebungen über meldepflichtige Krankheiten, Todesfälle und Ausbrüche nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I. S. 1809) geändert worden ist, wird auf jährlich verlängert.

## **Artikel 8**

### **Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten**

Die Periodizität der laufenden Statistik über die ansteckungsfähigen Erkrankungen an Geschlechtskrankheiten nach § 11 a des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-4 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 55 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963) geändert worden ist, wird auf jährlich verlängert.

## **Artikel 9**

### **Schwerbehindertengesetz**

Die Statistik über die Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation nach § 53 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 73 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, wird ausgesetzt.

## **Artikel 10**

### **Hochschulstatistikgesetz**

Die Erhebungen nach § 3 Abs. 3 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 384) geändert worden ist, werden ausgesetzt.

## **Artikel 11**

### **Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes**

Die Erhebung des Merkmals "erkennbare Fehlbildungen" in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), das durch § 26 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) geändert worden ist, wird ausgesetzt.



## **Artikel 12**

### **Zweites Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes**

Die Erhebung der folgenden Merkmale des Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1118), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I. S. 1184, 1798), wird ab 1. Januar 1997 ausgesetzt:

1. Stellung im Beruf in § 2 Abs. 2 Nr. 1,
2. Zahl und Art der Kraftfahrzeug-Stellplätze in § 2 Abs. 2 Nr. 3,
3. Klimaanlage, Unterkellerung und Art der Abwasseranlage in § 2 Abs. 2 Nr. 6,
4. Ausstattung der Wohneinheiten sowie die vorgesehene Rechtsform der Nutzung in § 2 Abs. 2 Nr. 7,
5. städtebauliche Festsetzungen und Festlegungen für das zugehörige Grundstück in § 2 Abs. 3 Nr. 1 sowie
6. Ausstattung der Wohneinheiten in § 2 Abs. 3 Nr. 3.

## **Artikel 13**

### **Außerkräftreten**

Artikel 1, 3, 4, 6, 8 bis 12 treten am 30. Juni 2000 außer Kraft.

## **Artikel 14**

### **Inkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung hat mit Beschluß vom 04.04.1995 den erweiterten Abteilungsleiterausschuß Statistik mit der Leitung der Überprüfung des Programms der Bundesstatistik und der Erarbeitung von Vorschlägen zur Reduzierung amtlicher Statistiken beauftragt. Der Auftrag, amtliche Statistiken auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und die Befragten, vor allem die Unternehmen zu entlasten, ist eine der Maßnahmen, der Bundesregierung zur Umsetzung des Regierungsprogramms, den Staat schlanker zu machen.

Der erweiterte Abteilungsleiterausschuß Statistik delegierte die Überprüfung der ca. 230 Bundesstatistiken an fünf Projektgruppen, die mit Vertretern der Datennutzer und -produzenten aus Bund, Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden, Verbänden der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks, der Landwirtschaft, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, der Bundesbank und der Wissenschaft besetzt waren. Auf der Grundlage der Arbeiten dieser Gruppen, die die Untersuchung nach vorgegebenen Prüfkriterien durchführten, hat der Ausschuß einen Zwischenbericht und eine umfangreiche Liste mit Kürzungsvorschlägen erstellt. Er empfiehlt u.a.

- die Einstellung von Statistiken sowie den Verzicht auf Erhebungsteile und -merkmale,
- die Verringerung des Umfangs von Stichproben sowie die Verlängerung der Zeitabstände statistischer Erhebungen,
- die Zusammenfassung von Statistiken sowie die stärkere Nutzung von Verwaltungsdaten.

Insgesamt erwies sich die Prüfung wegen der vorausgegangenen Bereinigungs- und Rationalisierungsmaßnahmen in den Jahren 1980, 1984, 1986 sowie 1993 und zugleich steigender Informationsanforderungen nationaler als auch gemeinschaftlicher Institutionen an die amtliche Statistik als sehr schwierig. Mit dem fortschreitenden europäischen Integrationsprozeß hat vor allem der Statistikbedarf der EG zugenommen. Bei der Prüfung war daher zu berücksichtigen, daß

ein großer Teil der Statistiken nicht allein aufgrund nationaler Rechtsvorschriften, sondern auch aufgrund von Gemeinschaftsrecht durchzuführen ist.

Die Umsetzung eines großen Teils der Vorschläge des erweiterten Abteilungsleiterrausschusses erfordert die Änderung bestehender statistischer Rechtsvorschriften. Damit die angestrebte Entlastung der Befragten sowie Kosteneinsparungen möglichst schnell wirksam werden, wird für solche Vorschläge, die Statistiken mit kurzfristigem Erhebungsturnus betreffen, eine Umsetzung im Wege der Rechtsverordnung gewählt.

§ 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes ermächtigt die Bundesregierung, die Durchführung von Statistiken mit Zustimmung des Bundesrates bis zu vier Jahren auszusetzen oder einzuschränken, wenn sie nicht mehr oder nicht mehr in dem bisherigen Umfang benötigt werden oder die Voraussetzungen für die Statistik entfallen sind oder sich geändert haben. Wegen der zeitlichen Befristung ist vorgesehen, die auf § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes gestützten Vorschriften (Artikel 1, 3, 4, 6, 8 bis 12) durch ein nachfolgendes Gesetz dauerhaft zu regeln, das des weiteren Regelungen zu den Vorschlägen enthält, die Statistiken mit mehrjährigem Erhebungsturnus sowie von der Rechtsverordnungsermächtigung nicht umfaßte Sachverhalte betreffen. Für Artikel 2 soll von der Verordnungsermächtigung nach § 8 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe Gebrauch gemacht werden. Danach wird der Bundesminister für Wirtschaft u.a. ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates unbefristet die Erhebung von Sachverhalten, die nicht mehr benötigt werden, auszusetzen sowie Berichtszeiträume zu verlängern.

Für Artikel 5 soll von der Verordnungsermächtigung nach § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Preisstatistik Gebrauch gemacht werden, der die Bundesregierung u.a. ermächtigt, unbefristet Erhebungen in größeren Zeitabständen für Güter anzuordnen, bei denen Preisveränderungen nur in längeren Zeitabständen auftreten.

Für Artikel 7 soll von der Verordnungsermächtigung nach § 5 a Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes Gebrauch gemacht werden, die den Bundesminister für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates u.a. ermächtigt, die Periodizität der nach diesem Gesetz durchgeführten Bundesstatistik zu ändern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

Die Baumschulerhebung soll künftig bundesweit nur noch vierjährlich anstatt bisher zweijährlich bzw. jährlich in den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein durchgeführt werden. Durch diese Turnusverlängerung der als Totalerhebung durchgeführten Statistik werden die landwirtschaftlichen Betriebe erheblich entlastet.

Zu §§ 2 und 3

Zur Entlastung der Betriebe und Unternehmen wird die Periodizität der Holzstatistik sowie der Düngemittelstatistik deutlich verlängert, und zwar von vierteljährlich auf halbjährlich bzw. von monatlich auf vierteljährlich. Die dadurch entstehenden Informationslücken erscheinen bei Anlegung eines strengen Maßstabes, der bei der Gesamtüberprüfung des Programms der Bundesstatistik anzulegen war, vertretbar.

Zu Artikel 2

Zu § 1

Auf die Erfassung des Merkmals "Geräteausstattung" bei den jährlichen Erhebungen im Bauhauptgewerbe soll verzichtet werden, weil der Erfassungsaufwand in keinem vertretbaren Verhältnis zum Informationswert steht.

Zu § 2

Zur Entlastung insbesondere der kleinen Betriebe des Ausbaugewerbes werden die bisherigen monatlichen Erhebungen nur noch quartalsweise durchgeführt. Eventuell eintretende Informationsverluste bei den vierteljährlichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für diesen Sektor erscheinen im Hinblick auf den erheblichen Entlastungseffekt hinnehmbar.

### Zu Artikel 3

Auf die jährliche Handelsvermittlungsstatistik soll verzichtet werden, weil der Informationswert im Verhältnis zum Aufwand gering ist. Durch die Aussetzung der Erhebung werden die Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs von statistischen Berichtspflichten entlastet.

### Zu Artikel 4

Der Merkmalskatalog der Außenhandelsstatistik (Intra- und Extrahandel) ist bis auf wenige Merkmale durch Rechtsvorschriften der EG zwingend festgelegt. Das fakultative Merkmal "Einkaufs- oder Käuferland" soll künftig nicht mehr erhoben werden; ferner wird auf die Erhebung der Merkmalsausprägungen "Rohmasse" und "Kennzeichen des Beförderungsmittels" verzichtet. Der dadurch eintretende Informationsverlust ist gering.

### Zu Artikel 5

Grundsätzlich werden die Preise für land- und forstwirtschaftliche Güter nach § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Preisstatistik monatlich erhoben. Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes kann die Bundesregierung ohne zeitliche Befristung andere Zeitabstände bestimmen. Da bei den Einkaufspreisen landwirtschaftlicher Betriebsmittel keine starken monatlichen Preisschwankungen auftreten, sollen die Erhebungen künftig nur noch in vierteljährlichen Abständen durchgeführt werden.

### Zu Artikel 6

Durch die Aussetzung der Pressestatistik sollen vor allem die Unternehmen von statistischen Berichtspflichten entlastet werden.

Die Unternehmen des Verlagsgewerbes werden seit dem 01. Januar 1995 aufgrund der geänderten Klassifikation der Wirtschaftszweige (Ausgabe 1993), die auf der Basis der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 09. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft erstellt worden ist, dem Verarbeitenden Gewerbe zugeordnet. Dadurch werden wichtige Teile des Erhebungsprogramms der Pressestatistik im Rahmen der Statistiken, die in diesem Wirtschaftszweig durchgeführt

werden, z.B. nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe, auch weiterhin erhoben.

Darüber hinaus können verschiedene, bisher durch die Pressestatistik bereitgestellte Informationen auf andere Weise gewonnen werden.

Branchenspezifische Besonderheiten (z.B. Auflagenhöhe und Anzeigenaufkommen) werden bisher schon durch private Institutionen ermittelt.

#### Zu Artikel 7 und 8

Zur Entlastung der auskunftspflichtigen Gesundheitsämter sowie der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder werden die Erhebungen über meldepflichtige Krankheiten nach dem Bundes-Seuchengesetz sowie die Statistik über die Geschlechtskrankheiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nur noch jährlich durchgeführt. Eine jährliche Erhebung ist ausreichend, aber auch notwendig für eine statistische Beobachtung des Seuchengeschehens.

#### Zu Artikel 9

Auf die Statistik über die Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation wird verzichtet, weil aktuelles Datenmaterial der beteiligten Leistungsträger herangezogen werden kann.

#### Zu Artikel 10

Die jährliche Erhebung der Studentenwohnplätze soll wegfallen. Informationen über Studentenwohnplätze, die mit öffentlichen Mitteln errichtet oder gefördert worden sind, können aus einer jährlich vom Deutschen Studentenwerk durchgeführten Geschäftsstatistik gewonnen werden.

#### Zu Artikel 11

Die Erfassung des Merkmals "erkennbare Fehlbildungen" bei Neugeborenen in der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung kann entfallen. Ein im Rahmen dieser Erhebung auftretendes Problem war die erhebliche Untererfassung des Merkmals. Qualitativ bessere Daten können aus der Krankenhausdiagnosestatistik gewonnen werden, die seit 1993 durchgeführt wird.

#### Zu Artikel 12

Zur Entlastung der Bauherren und der Baubehörden wird der Erhebungskatalog der Statistiken über die Bautätigkeit im Hochbau erheblich eingeschränkt. Auf Angaben, die einen erheblichen Erfassungsaufwand verursachen und einen vergleichsweise geringen Informationsgehalt haben, wird verzichtet. Die Reduzierung des Erhebungskatalogs trägt zugleich Vereinfachungen im Baurecht Rechnung.

#### Zu Artikel 13

Die Vorschrift regelt klarstellend das Außerkrafttreten der Artikel der Verordnung, die auf § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes gestützt und daher auf maximal vier Jahre befristet sind.

#### Zu Artikel 14

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

#### C. Kosten

Die Durchführung der Verordnung wird insgesamt zu Einsparungen bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie zu deutlichen Entlastungen der Auskunftspflichtigen führen. Im Ergebnis sind nach einer überschläglichen Schätzung Einsparungen von Höhe von 3,3 Mio. DM jährlich zu erwarten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **Beschluß** des Bundesrates

---

Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (Statistik-  
änderungsverordnung - StatÄndVO)

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, der  
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe  
zuzustimmen:

### Zu Artikel 12

Artikel 12 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. städtebauliche Festsetzungen und Festlegungen für das Baugrundstück in  
§ 2 Abs. 2 Nr. 2,".

b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. Größe des Baugrundstücks sowie das Maß seiner baulichen Nutzung; Zahl  
und Art der Kraftfahrzeug-Stellplätze in § 2 Abs. 2 Nr. 2,".

### Begründung:

Bund und Länder streben eine gesetzliche Neuregelung der Hochbaustatistik  
durch das Gesetz über die Statistiken der Bautätigkeit im Hochbau und die  
Fortschreibung des Wohnungsbestandes (HBauStatG) an. Ziel der Neurege-  
lung ist u.a. eine weitestgehende Verbilligung und Verschlankung der Statistik.  
Dazu hat die für die Überprüfung der Bundesstatistik eingesetzten Bund-  
Länder-Projektgruppe 2 dem erweiterten Abteilungsleiterauschuß Statistik, der  
im Auftrag der Bundesregierung das Programm der Bundesstatistiken über-



prüfte, einen reduzierten Merkmalskatalog der Bautätigkeitsstatistik empfohlen. Die Aussetzung der Erhebung bestimmter Erhebungsmerkmale durch Artikel 12 der Verordnung bleibt jedoch hinter diesem reduzierten Merkmalskatalog und damit hinter den von den Ländern angestrebten materiellen Änderungen durch das HBauStatG zurück.

Um die mehrfache, kurzzeitig aufeinanderfolgende Umstellung von Erhebungsbögen, EDV-Erfassungs- und Auswertungsverfahren bei den Statistischen Ämtern zu vermeiden und um die beabsichtigten Entlastungs- und Einsparungseffekte so früh als möglich eintreten zu lassen, ist der Katalog der auszusetzenden Erhebungsmerkmale in Artikel 12 zu erweitern (Nr. 1a und 2).